

# Gemeinsame elterliche Sorge nicht verheirateter Eltern nach ausländischem Recht

## I. Vorbemerkung

Im Zuge der Globalisierung und den damit einhergehenden länderübergreifenden Rechtsfragen bearbeitet das DIJuF zunehmend Anfragen von Jugendämtern, in denen internationales Sorgerecht relevant wird. Gegenstand der Anfragen ist zB, ob

- der nicht verheirateten Mutter eines Kindes, das im Ausland geboren wurde und dort zunächst seinen Lebensmittelpunkt hatte, zur Bescheinigung der alleinigen elterlichen Sorge Auskunft aus dem Sorgeregister erteilt werden kann,
- bei der Beantragung von Hilfen zur Erziehung (HzE) lediglich der antragsstellende Elternteil oder auch der andere Elternteil sorgeberechtigt und folglich auch sein Einverständnis zur HzE erforderlich ist,
- allgemein aus deutscher Sicht alleiniges Sorgerecht besteht mit Konsequenzen für die Entscheidungs- und Vertretungsbefugnisse der Eltern in Angelegenheiten des Kindes (etwa zur Beantragung eines Passes).

Die nachstehende tabellarische Aufstellung zur gemeinsamen elterlichen Sorge nicht verheirateter Eltern nach ausländischem Recht soll für die Tätigkeit des Jugendamts in diesen Fällen eine erste Hilfestellung und Orientierung geben. Die Tabelle beschränkt sich auf die Frage des gemeinsamen Sorgerechts nicht verheirateter Eltern bei Geburt des Kindes kraft Gesetzes. Sie erfasst nicht die elterliche Sorge bei einseitigen Rechtsgeschäften oder Vereinbarungen zur Begründung der elterlichen Sorge.

## II. Erläuterung

- Die Zuweisung oder das Erlöschen der elterlichen Verantwortung bei grenzüberschreitenden Sachverhalten bestimmt sich idR nach dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts (gA) des Kindes (Art. 16 Abs. 1 KSÜ [Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerken-

nung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern vom 19.10.1996 (Haager Kinderschutzübereinkommen), BGBl. 2009 II, 602], in Kraft für Deutschland ab 1.1.2011). Allerdings besteht eine kraft Gesetzes begründete Inhaberschaft der elterlichen Verantwortung nach dem Recht des bisherigen gA fort, auch wenn das Kind seinen gA in einem anderen Staat nimmt (Art. 16 Abs. 3 KSÜ).

*Beispiel:* Das Kind hatte zunächst seinen Lebensmittelpunkt in Belgien. Nach belgischem Recht steht den nicht verheirateten Eltern das gemeinsame Sorgerecht kraft Gesetzes zu. Das Kind verzieht mit der Mutter dann nach Deutschland. Nach Art. 16 Abs. 3 KSÜ bleibt die sorgerechtliche Position des Vaters bestehen. Er verliert durch den Umzug des Kindes nicht sein Sorgerecht.

- Art. 16 Abs. 4 KSÜ betrifft den Fall, dass einer Person kraft Gesetzes die elterliche Verantwortung nach dem neuen gA wächst, soweit sie diese nicht bereits nach dem vorher maßgeblichen Recht innehat. Es kann also kraft Gesetzes ein Inhaber der elterlichen Verantwortung hinzukommen, nicht jedoch ein Inhaber wegfallen.

*Beispiel:* Nach islamischen Rechtsordnungen steht der Mutter die tatsächliche Personensorge idR nur bis zu einem bestimmten Lebensalter des minderjährigen Kindes zu. Ist die Personensorge der Mutter danach erloschen und kommt es zu einem Aufenthaltswechsel nach Deutschland, ist dieser automatisch die elterliche Sorge nach Art. 16 Abs. 4 KSÜ iVm § 1626a Abs. 3 BGB wieder zugewiesen.

Wie sich aus der Übersicht ergibt, besteht in vielen Staaten eine gemeinsame elterliche Sorge nicht verheirateter Eltern kraft Gesetzes. Bei einem Aufenthaltswechsel des Kindes nach Deutschland wird diese ursprüngliche Sorgerechtslage mitgenommen (Art. 16 Abs. 3 iVm Art. 16 Abs. 1 KSÜ). Es gilt gerade nicht der Grundsatz des deutschen Rechts, dass der nicht verheirateten Mutter zunächst die Alleinsorge zusteht (§ 1626a Abs. 1 BGB). Andere Staaten stellen, ebenso wie Deutschland, weitere Anforderungen an die Begründung einer gemeinsamen elterlichen Sorge nicht verheirateter Eltern. So werden in einigen Staaten für eine gemeinsame Sorge nicht verheirateter Eltern die Abgabe diesbezüglicher Erklärungen bzw. Elternvereinbarungen verlangt. Einzelne Staaten sehen zusätzlich eine behördliche oder gerichtliche Genehmigung bzw. Kontrolle der Elternvereinbarung bzw. der Sorgeanträge vor. Die getroffene Sorgerechtsregelung ist dann in Deutschland anzuerkennen (ausführlich siehe DIJuF/Unger Themengutachten TG-1007, Stand: 6/2014, Frage 1, abrufbar unter [www.kijup-online.de](http://www.kijup-online.de)).

### III. Übersicht<sup>1</sup>

Land	kraft Gesetzes	Rechtsgrundlage	Wortlaut der Rechtsgrundlage oder Erläuterungen aus Kommentierung	Weitere Quellen
Afghanistan <sup>2</sup>				
Belgien	+	Art. 373 f. Code Civil - belg. Zivilgesetzbuch vom 21.2.1804 idF vom 21.12.2018	<p>„Das Grundmodell der gemeinsamen Sorge gilt sowohl für verheiratete als auch für unverheiratete Eltern (auch zwischen Mutter und Mitmutter), ohne Unterschied, ob sie zusammen oder getrennt leben, es wird auch nach der Ehescheidung von Rechts wegen fortgesetzt.“</p> <p>Erläuterung aus Henrich ua/Pintens Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderbericht Belgien, Stand: 1.8.2019, 65 f.</p>	<p>Vgl. Henrich ua/Pintens Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderbericht Belgien, Stand: 1.8.2019, 169.</p> <p>Vgl. Rieck/Lettmaier/Palm Ausländisches Familienrecht, Länderbericht Belgien, Ed. 27, Stand: 10/2024, Rn. 11.</p>
Bulgarien	+	Art. 122 Abs. 2, Art. 123 Familiengesetzbuch vom 18.6.2009	<p>„Art. 122 (1) (...)  (2) Die Eltern haben gleiche Rechte und Pflichten unabhängig davon, ob sie verheiratet sind.“</p>	

<sup>1</sup> Die Übersicht ist nicht abschließend. Die Auswahl der aufgeführten Länder in dieser Liste stellt keine Priorisierung dar. Aufgrund von Beschränkungen hinsichtlich Länge, Verfügbarkeit relevanter Informationen und Komplexität der Angaben konnten nur einige Länder aufgeführt werden.

<sup>2</sup> Weitere Informationen unter <https://www.mpipriv.de/1002715/familienrecht-in-afghanistan> (zuletzt abgerufen am 17.3.2025) oder Kontaktaufnahme mit der Rechtsberatung des DIJuF.

Land	kraft Gesetzes	Rechtsgrundlage	Wortlaut der Rechtsgrundlage oder Erläuterungen aus Kommentierung	Weitere Quellen
			Übersetzung aus Henrich ua/Jessel-Holst Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderbericht Bulgarien, Stand: 1.5.2021, 69.	
Dänemark	+	§ 7 Gesetz über die elterliche Verantwortung vom 6.6.2007	<p>„§ 7(2020)</p> <p>(1) Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, steht die elterliche Sorge gemeinsam zu, wenn</p> <p>1. sie gemäß § 2 Abs. 1, § 3b Abs. 1, § 14 Abs. 1, 3 oder 6 oder § 19 iVm § 14 Abs. 1, 3 oder 6 KinderG eine Erklärung darüber abgegeben haben, dass sie die Fürsorge und Verantwortung für das Kind gemeinsam wahrnehmen wollen,</p> <p>2. sie eine Vereinbarung über die gemeinsame elterliche Sorge nach § 9 abgegeben haben, oder</p> <p>3. der Mann gemäß § 1a KinderG als Vater des Kindes eingetragen ist.</p> <p>(2) Dies gilt jedoch nicht, wenn die Erklärung nach Abs. 1 S 1 abgegeben wurde ohne dass die Voraussetzungen des § 448g RpfG dafür, dass eine Sorgesache in Dänemark anhängig gemacht werden kann, erfüllt sind.</p> <p>(3) Ist aufgrund einer Anerkennung oder infolge einer Entscheidung ein Mann als Vater oder eine Frau als Mitmutter des Kindes anzusehen, steht den Eltern die elterliche</p>	Vgl. Rieck/Lettmaier/Reinel Ausländisches Familienrecht, Länderbericht Dänemark, Ed. 27, Stand: 10/2024, Rn. 23.

Land	kraft Gesetzes	Rechtsgrundlage	Wortlaut der Rechtsgrundlage oder Erläuterungen aus Kommentierung	Weitere Quellen
			<p><i>Sorge gemeinsam zu, wenn sie eine gemeinsame Meldeanschrift haben oder innerhalb der letzten zehn Monate vor der Geburt des Kindes gehabt haben.</i></p> <p><i>(4) In anderen als den in Abs. 1–3 genannten Fällen steht der Mutter die elterliche Sorge allein zu.“</i></p> <p>Übersetzung aus Henrich ua/Giesen Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderbericht Dänemark, Stand: 9.5.2023, 93 f.</p>	
<b>Estland</b>	+	§§ 116, 117 Abs. 2 Familiengesetz vom 18.11.2009	<p><i>„§ 117 Zugehörigkeit des elterlichen Sorgerechts</i></p> <p><i>(1) Miteinander verheirateten Eltern steht im Verhältnis zu ihrem Kind das gemeinsame Sorgerecht zu.</i></p> <p><i>(2) Sind die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen das gemeinsame Sorgerecht zu, sofern sie bei der Abgabe der Willenserklärung zur Anerkennung der Vaterschaft nicht ihren Wunsch ausgedrückt haben, das elterliche Sorgerecht nur einem Elternteil zu überlassen.“</i></p> <p>Übersetzung aus Henrich ua/Schulze Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderbericht Estland, Stand: 1.2.2024, 105.</p>	Vgl. Rieck/Lettmaier/Degener Ausländisches Familienrecht, Länderbericht Estland, Ed. 27, Stand: 10/2024, Rn. 11.

Land	kraft Gesetzes	Rechtsgrundlage	Wortlaut der Rechtsgrundlage oder Erläuterungen aus Kommentierung	Weitere Quellen
<b>Finnland</b>	-	§ 6 Gesetz über das Sorge- und Umgangsrecht vom 8.4.1983 idF vom 8.2.2019	<p>„§ 6 Die Sorgeberechtigten aufgrund der Geburt des Kindes (8.2.2019/190)  <i>Die Eltern des Kindes, die bei der Geburt des Kindes miteinander verheiratet sind, sind beide Sorgeberechtigte ihres Kindes. Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, ist Sorgeberechtigte in diesem Fall die Mutter, die das Kind geboren hat. (3.3.2023/303)</i>  <i>Ist ein Elternteil allein Sorgeberechtigter seines Kindes und gehen die Elternteile miteinander die Ehe ein, wird auch der andere Elternteil zum Sorgeberechtigten seines Kindes.“</i></p> <p>Übersetzung aus Henrich ua/Arends Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderbericht Finnland, Stand: 26.3.2024, 85.</p>	Vgl. Rieck/Lettmaier/Pöpken/Huhtala Ausländisches Familienrecht, Länderbericht Finnland, Ed. 27, Stand: 10/2024, Rn. 13.
<b>Frankreich</b>	+	Art. 372 Code Civil	<p>„Art. 372  <i>Die Eltern üben die elterliche Sorge gemeinsam aus. Wenn die Abstammung jedoch erst nach mehr als einem Jahr nach der Geburt des Kindes zu einem Elternteil festgestellt wird, während sie zu dem anderen Elternteil schon feststeht, dann steht diesem allein die Ausübung der elterlichen Sorge zu.</i></p>	Vgl. Rieck/Lettmaier/Katzenmaier Ausländisches Familienrecht, Länderbericht Frankreich, Ed. 27, Stand: 10/2024, Rn. 11.

Land	kraft Gesetzes	Rechtsgrundlage	Wortlaut der Rechtsgrundlage oder Erläuterungen aus Kommentierung	Weitere Quellen
			<p><i>Das Gleiche gilt, wenn die Abstammung zum zweiten Elternteil des Kindes gerichtlich festgestellt wird. Die elterliche Sorge kann dennoch gemeinsam ausgeübt werden, falls eine gemeinsame Erklärung der Eltern an den Leiter der Servicegeschäftsstelle am Gericht der Großen Instanz gerichtet wird, oder aufgrund einer Entscheidung des Familienrichters.“<sup>3</sup></i></p> <p>Übersetzung aus Henrich ua/Brandhuber Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderbericht Frankreich, Stand: 3.5.2019, 112.</p>	
<b>Ghana</b>	+		<p>„Die (natürlichen) Eltern haben gemeinsam das Sorgerecht für ihr Kind inne.“</p> <p>Erläuterung aus Henrich ua/Woodman Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderbericht Ghana, Stand: 1.7.2014, 66.</p>	
<b>Griechenland</b>	+	Art. 1515 Abs. 1 S. 1 Zivilgesetzbuch	<p>„Die elterliche Sorge für das minderjährige Kind, das ohne Ehe seiner Eltern geboren wurde und die Eigenschaft des Kindes ohne Ehe seiner Eltern noch innehat, steht seiner</p>	Vgl. Rieck/Lettmaier/Kyritsis Ausländisches Familienrecht, Länderbericht Griechenland,

<sup>3</sup> In Frankreich wird zwischen Sorgerechtsausübung und Sorgerechtsinhaberschaft unterschieden. Ein Elternteil kann die elterliche Sorge tragen, ohne diese auszuüben. Der Träger des Sorgerechts muss beispielsweise über wichtige Entscheidungen informiert werden, sodass beide Elternteile Sorgerechtsinhaber sind. Näheres unter [https://e-justice.europa.eu/topics/family-matters-inheritance/parental-responsibility-child-custody-and-contact-rights/fr\\_de](https://e-justice.europa.eu/topics/family-matters-inheritance/parental-responsibility-child-custody-and-contact-rights/fr_de), zuletzt abgerufen am: 17.3. 2025.

Land	kraft Gesetzes	Rechtsgrundlage	Wortlaut der Rechtsgrundlage oder Erläuterungen aus Kommentierung	Weitere Quellen
		von 1940 idF vom 26.11.2008	<p><i>Mutter zu. Das elterliche Sorgerecht erlangt, falls das Kind anerkannt worden ist, auch der Vater, der es jedoch nur dann ausübt, wenn eine Vereinbarung der Eltern vorliegt, oder wenn die elterliche Sorge der Mutter geendet hat, oder wenn die Mutter aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen sie nicht ausüben kann.“</i></p> <p>Erläuterung aus Henrich ua/Kastrissios Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderbericht Griechenland, Stand: 18.3.2020, 78.</p>	Ed. 27, Stand: 10/2024, Rn. 11 ff.
<b>Irak<sup>4</sup></b>				
<b>Irland</b>	-	Sec. 6 Abs. 4 Guardianship of Infants Act 1964 idF vom 2.11.2017	<p><i>„Anders als das deutsche Recht unterscheidet das irische Recht nicht zwischen elterlicher Sorge und Vormundschaft. Die Eltern sind die Vormünder (guardians) ihrer Kinder. Guardian ist derjenige, dem das Sorgerecht für ein Kind zusteht.“</i></p> <p>Erläuterung aus Henrich ua/Heinrich Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderbericht Irland, Stand: 27.1.2021, 29.</p>	

<sup>4</sup> Weitere Informationen unter <https://www.mpipriv.de/1167377/familienrecht-im-irak> (zuletzt abgerufen am 17.3.2025) oder Kontaktaufnahme mit der Rechtsberatung des DIJuF.



Land	kraft Gesetzes	Rechtsgrundlage	Wortlaut der Rechtsgrundlage oder Erläuterungen aus Kommentierung	Weitere Quellen
			<p>„Sec. 6 (4) Unbeschadet des Abs. (1A) ist die Mutter des Kindes, die den Vater des Kindes nicht geheiratet hat, und niemand anderes nach diesem Gesetz Vormund des Kindes ist, zeit ihres Lebens alleinige Vormüandin des Kindes.“</p> <p>Erläuterung aus Henrich ua/Heinrich Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderbericht Irland, Stand: 27.1.2021, 97 f.</p> <p>„Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, so ist die Mutter Inhaberin der guardianship, außer sie hat den Vater nach der Geburt geheiratet oder mit ihm eine entsprechende statutory declaration errichtet. Der Vater kann aber die guardianship auch für sich beantragen, wenn er das Kindeswohl bei der Mutter nicht gewahrt sieht.“</p> <p>Erläuterung aus Rieck/Lettmaier/Blaser Ausländisches Familienrecht, Länderbericht Irland, Ed. 27, Stand: 10/2024, Rn. 11.</p>	
<b>Italien</b>	+	Art. 316 Codice Civile vom 28.2.2023	„Beiden Elternteilen steht die elterliche Verantwortung zu, die im Einvernehmen und unter Berücksichtigung der Fähigkeiten, der natürlichen Neigungen und der Wünsche des Kindes wahrzunehmen ist.“	

Land	kraft Gesetzes	Rechtsgrundlage	Wortlaut der Rechtsgrundlage oder Erläuterungen aus Kommentierung	Weitere Quellen
		bei Abstammungsfeststellung in Bezug auf beide Elternteile	<p>Erläuterung aus Henrich ua/<i>Heinrich</i> Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderbericht Italien, Stand: 15.9.2023, 93.</p> <p><i>„Die elterliche Verantwortung haben beide Eltern inne (...). Bei Kindern, die nicht innerhalb einer Ehe geboren sind, entsteht die elterliche Verantwortung mit Anerkennung des Kindes.“</i></p> <p>Erläuterung aus Rieck/Lettmaier/<i>Enßlin</i> Ausländisches Familienrecht, Länderbericht Italien, Ed. 27, Stand: 10/2024, Rn. 11.</p>	
<b>Kroatien</b>	+	Art. 99 Abs. 1 Familiengesetz vom 18.9.2015	<p><i>„Art. 99 (1) Eltern, die elterliche Sorge ausüben, haben die Pflicht und das Recht, in persönlichen und vermögensbezogenen Angelegenheiten ihr Kind einvernehmlich gegenüber Dritten zu vertreten.“</i></p> <p>Übersetzung aus Henrich ua/<i>Majstorović/Hoško</i> Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderbericht Kroatien, Stand: 26.6.2024, 93.</p>	Vgl. Rieck/Lettmaier/ <i>Jelic</i> Ausländisches Familienrecht, Länderbericht Kroatien, Ed. 27, Stand: 10/2024, Rn. 15.

Land	kraft Gesetzes	Rechtsgrundlage	Wortlaut der Rechtsgrundlage oder Erläuterungen aus Kommentierung	Weitere Quellen
Litauen	+	Art. 3.156 Zivilgesetzbuch vom 18.7.2000	<p>„Art. 3.156 Gleichheit der elterlichen Gewalt  (1) Die Rechte und Pflichten des Vaters und der Mutter gegenüber den Kindern sind gleich.  (2) (2.1.2017) Die Eltern haben gleiche Rechte und gleiche Pflichten gegenüber ihren Kindern, ungeachtet dessen, ob das Kind verheirateten oder unverheirateten Eltern geboren wurde, ihre Ehe geschieden oder vom Gericht für unwirksam erklärt wurde oder die Eltern getrennt leben, unbeschadet dessen, dass der Wohnsitz des Kindes durch ein Gerichtsurteil bei einem der Eltern festgelegt wurde.“</p> <p>Übersetzung aus Henrich ua/Schulze Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderbericht Litauen, Stand: 1.5.2024, 132c.</p>	Vgl. Rieck/Lettmaier/Sezaite Ausländisches Familienrecht, Länderbericht Litauen, Ed. 27, Stand: 10/2024, Rn. 11.
Luxemburg	+	Art. 375 Zivilgesetzbuch vom 3.9.1807, Ausnahme: gerichtliche Abstammungsfeststellung in Bezug auf zweiten Elternteil	<p>„Art. 375  Die Eltern üben die elterliche Gewalt gemeinsam aus. Ist jedoch die Abstammung hinsichtlich des zweiten Elternteils des Kindes gerichtlich festgestellt worden, der Beklagter einer Abstammungsklage war, so steht dem Elternteil, dessen Verwandtschaft zuerst festgestellt wurde,</p>	Vgl. Rieck/Lettmaier/Katzenmaier Ausländisches Familienrecht, Länderbericht Luxemburg, Ed. 27, Stand: 10/2024, Rn. 11.

Land	kraft Gesetzes	Rechtsgrundlage	Wortlaut der Rechtsgrundlage oder Erläuterungen aus Kommentierung	Weitere Quellen
			<p>die Ausübung der elterlichen Gewalt allein zu, vorbehaltlich einer anderen vom Richter im Hinblick auf das Kindeswohl getroffenen Entscheidung.</p> <p>Die elterliche Gewalt kann jedoch bei einer gemeinsamen Erklärung vor Gericht gemeinsam ausgeübt werden.“</p> <p>Übersetzung aus Henrich ua/Martiny Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderbericht Luxemburg, Stand: 1.4.2019, 93.</p>	
<b>Malta</b>	+	Art. 90 Abs. 1 und Art. 131 Abs. 2 S. 1 Civil Code von 2004	<p>„Die elterliche Sorge über minderjährige Kinder wird von den Eltern einvernehmlich ausgeübt (Art. 131 ZGB). Dies gilt auch für nichtehelich geborene Kinder mit deren Anerkennung (Art. 90 ZGB): Haben beide Elternteile ihr nichteheliches Kind anerkannt, üben sie die elterliche Sorge wie verheiratete Paare gemeinsam aus.“</p> <p>Erläuterung aus Henrich ua/Pietsch Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderbericht Malta, Stand: 9.8.2024, 71, 80 f.</p>	Vgl. Rieck/Lettmaier/Hübner Ausländisches Familienrecht, Länderbericht Malta, Ed. 27, Stand: 10/2024, Rn. 11.
<b>Norwegen</b>	+	§ 35 Gesetz Nr. 7 vom 8.4.1981 über Kinder und Eltern	<p>„§ 35 Elterliche Sorge, wenn die Eltern nicht verheiratet sind (2020)</p> <p>Eltern, die nicht verheiratet sind, haben die gemeinsame elterliche Sorge für gemeinsame Kinder. Leben die Eltern</p>	Vgl. Rieck/Lettmaier/Fritze Ausländisches Familienrecht, Länderbericht Norwegen, Ed. 27, Stand: 10/2024, Rn. 11.

Land	kraft Gesetzes	Rechtsgrundlage	Wortlaut der Rechtsgrundlage oder Erläuterungen aus Kommentierung	Weitere Quellen
			<p><i>nicht zusammen und wünscht die Mutter die alleinige elterliche Sorge, kann sie dies innerhalb eines Jahres nach der Feststellung der Vaterschaft beim Einwohneramt anzeigen. Dasselbe gilt, wenn der Vater nicht die gemeinsame elterliche Sorge wünscht. Hat ein Elternteil eine solche Anzeige gemacht, erhält die Mutter die elterliche Sorge alleine.</i></p> <p><i>Für zusammenlebende Eltern, die auseinanderziehen, gelten die Vorschriften des § 34 Abs. 2 entsprechend.“</i></p> <p>Übersetzung aus Henrich ua/Giesen Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderbericht Norwegen, Stand: 15.1.2020, 81.</p>	
Österreich	-	§ 177 Abs. 2 (1.2.2013) Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch	<p>„§ 177 ABGB Obsorge der Eltern (1) (...) (2) Sind die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so ist allein die Mutter mit der Obsorge betraut. Die Eltern können aber vor dem Standesbeamten persönlich und unter gleichzeitiger Anwesenheit nach einer Belehrung über die Rechtsfolgen einmalig bestimmen, dass sie beide mit der Obsorge betraut sind, sofern die Obsorge nicht bereits gerichtlich geregelt ist.“</p>	Vgl. Rieck/Lettmaier/ Nademleinsky Ausländisches Familienrecht, Länderbericht Österreich Ed. 27, Stand: 10/2024, Rn. 11.

Land	kraft Gesetzes	Rechtsgrundlage	Wortlaut der Rechtsgrundlage oder Erläuterungen aus Kommentierung	Weitere Quellen
			<a href="https://www.jusline.at/gesetz/abgb/paragraf/177">https://www.jusline.at/gesetz/abgb/paragraf/177</a> , zuletzt abgerufen am: 17.3.2025.	
Polen	+	Art. 92 ff. Familien- und Vormundschaftsgesetzbuch vom 25.2.1964 idF vom 15.7.2020	<p>„Art. 93 § 1 Die elterliche Gewalt wird von beiden Elternteilen ausgeübt.“</p> <p>Übersetzung aus Henrich ua/de Vries Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderbericht Polen, Stand: 1.7.2021, 73.</p>	Vgl. Rieck/Lettmaier/ Blümel Ausländisches Familienrecht, Länderbericht Polen, Ed. 27, Stand: 10/2024, Rn. 13.
Rumänien	+	Art. 483, 505 Abs. 1 Zivilgesetzbuch	<p>„Art. 505 (1) Im Fall des nichtehelichen Kindes, dessen Abstammung von beiden Eltern gleichzeitig oder gegebenenfalls nacheinander festgestellt wurde, wird das elterliche Sorgerecht gemeinsam und in gleicher Weise von den Eltern ausgeübt, falls diese zusammenleben. (2) Falls die Eltern des nichtehelichen Kindes nicht zusammenleben, wird die Art und Weise der Ausübung des elterlichen Sorgerechts durch das Vormundschaftsgericht festgelegt; dabei finden die Vorschriften hinsichtlich der Scheidung entsprechende Anwendung.“</p>	Vgl. Henrich ua/Bormann Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderbericht Rumänien, Stand: 30.4.2014, 35.

Land	kraft Gesetzes	Rechtsgrundlage	Wortlaut der Rechtsgrundlage oder Erläuterungen aus Kommentierung	Weitere Quellen
			Übersetzung aus Henrich ua/Bormann Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderbericht Rumänien, Stand: 30.4.2014, 95.	
<b>Schweden</b>	-	Kap. 6 §§ 2, 3 Elterngesetzbuch	<p>„§ 3  <i>Das Kind steht von Geburt an unter der Personensorge beider Eltern, wenn diese miteinander verheiratet sind, und anderenfalls unter der Personensorge der Mutter allein. Schließen die Eltern später die Ehe miteinander, steht das Kind von diesem Zeitpunkt an unter der Personensorge beider Eltern, sofern das Gericht nicht zuvor die Personensorge einem oder zwei besonders bestellten Inhabern der Personensorge oder einem vorläufigen Inhaber der Personensorge anvertraut hat. (...)“</i></p> <p>Übersetzung aus Henrich ua/Giesen Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderbericht Schweden, Stand: 10.10.2022, 71.</p>	Vgl. Rieck/Lettmaier/ <i>Firsching</i> Ausländisches Familienrecht, Länderbericht Schweden, Ed. 27, Stand: 10/2024, Rn. 30, 31.
<b>Schweiz</b>	-	Art. 298a Abs. 5 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907 (Stand am 1. 1.2025)	<p>„Art. 298a  <sup>1</sup> <i>Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und anerkennt der Vater das Kind oder wird das Kindesverhältnis durch Urteil festgestellt und die gemeinsame elterliche Sorge nicht bereits im Zeitpunkt des Urteils verfügt, so</i></p>	

Land	kraft Gesetzes	Rechtsgrundlage	Wortlaut der Rechtsgrundlage oder Erläuterungen aus Kommentierung	Weitere Quellen
			<p><i>kommt die gemeinsame elterliche Sorge aufgrund einer gemeinsamen Erklärung der Eltern zustande.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>In der Erklärung bestätigen die Eltern, dass sie:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. bereit sind, gemeinsam die Verantwortung für das Kind zu übernehmen; und</i></li> <li><i>2. sich über die Obhut und den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile sowie über den Unterhaltsbeitrag für das Kind verständigt haben.</i></li> </ol> <p><sup>3</sup> <i>Vor der Abgabe der Erklärung können sich die Eltern von der Kinderschutzhilfe beraten lassen.</i></p> <p><sup>4</sup> <i>Geben die Eltern die Erklärung zusammen mit der Anerkennung ab, so richten sie sie an das Zivilstandsamt. Eine spätere Erklärung haben sie an die Kinderschutzhilfe am Wohnsitz des Kindes zu richten.</i></p> <p><sup>5</sup> <i>Bis die Erklärung vorliegt, steht die elterliche Sorge allein der Mutter zu.“</i></p> <p>Schweizerisches Zivilgesetzbuch, <a href="https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/24/233_245_233/de">https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/24/233_245_233/de</a> (zuletzt abgerufen am: 17.3.2025); Henrich ua/ von Werdt Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderbericht Schweiz, Stand: 1.1.2023, 56.</p>	



Land	kraft Gesetzes	Rechtsgrundlage	Wortlaut der Rechtsgrundlage oder Erläuterungen aus Kommentierung	Weitere Quellen
Slowakei	+	§§ 28 ff. Familiengesetz vom 19.1.2005	<p>„Die zwei Elternteile nehmen die elterlichen Rechte und Pflichten für ein Kind gemeinsam wahr, unabhängig davon, ob das Kind ehelich oder unehelich geboren wurde und ob die Eltern zusammenleben oder nicht (ob sie verheiratet, getrennt oder geschieden sind).“</p> <p><a href="https://e-justice.europa.eu/topics/family-matters-inheritance/parental-responsibility-child-custody-and-contact-rights/sk_de">https://e-justice.europa.eu/topics/family-matters-inheritance/parental-responsibility-child-custody-and-contact-rights/sk_de</a>, Ziff. 2), zuletzt abgerufen am 17.3.2025.</p>	Vgl. Henrich ua/Bohata Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderbericht Slowakei, Stand: 20.9.2018, 88 ff.
Slowenien	+	Art. 6 Abs. 2 Familiengesetzbuch vom 21.3.2017	<p>„Art. 6 Elterliche Sorge  (1) Die elterliche Sorge ist die Ganzheit der Rechte und Pflichten der Eltern, gemäß ihren Möglichkeiten, Verhältnisse zu schaffen, in denen eine ganzheitliche Entwicklung des Kindes sichergestellt ist.  (2) Die elterliche Sorge obliegt beiden Eltern gemeinschaftlich.“</p> <p>Übersetzung aus Henrich ua/Novak Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderbericht Slowenien, Stand: 1.5.2020, 78.</p>	
Syrien <sup>5</sup>				

<sup>5</sup> Weitere Informationen unter <https://www.mpipriv.de/1000173/familienrecht-in-syrien> (zuletzt abgerufen am 17.3.2025) oder Kontaktaufnahme mit der Rechtsberatung des DIJuF.

Land	kraft Gesetzes	Rechtsgrundlage	Wortlaut der Rechtsgrundlage oder Erläuterungen aus Kommentierung	Weitere Quellen
<b>Tschechische Republik</b>	+	§§ 865 ff. Bürgerliches Gesetzbuch vom 3.2.2012	<p>„§ 865  (1) <i>Das elterliche Sorgerecht obliegt beiden Eltern gleich. Jeder Elternteil hat es, es sei denn, er wurde des Sorgerechts enthoben.</i>  (2) <i>Entscheidet ein Gericht über die Einschränkung der Geschäftsfähigkeit eines Elternteils, so hat es gleichzeitig auch über sein Sorgerecht zu beschließen.</i>“</p> <p>Übersetzung aus Henrich ua/Bohata Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderbericht Tschechische Republik, Stand: 1.1.2015, 131.</p>	
<b>Türkei</b>	-	Art. 337 Zivilgesetzbuch Nr. 4721 vom 22.11.2001	<p>„Art. 337  <i>Sind die Eltern nicht verheiratet, so steht die elterliche Sorge der Mutter zu. Ist die Mutter minderjährig, entmündigt oder gestorben oder ist ihr die elterliche Sorge entzogen, so bestellt das Gericht je nach Erfordernis des Wohles des Kindes einen Vormund oder überträgt die elterliche Sorge dem Vater.</i>“</p> <p>Übersetzung aus Henrich ua/Rumpf/Odendahl Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderbericht Türkei, Stand: 1.6.2020, 95.</p>	Vgl. Rieck/Lettmaier/ Kaman Kaplan Ausländisches Familienrecht, Länderbericht Türkei, Ed. 27, Stand: 10/2024, Rn. 11.

Land	kraft Gesetzes	Rechtsgrundlage	Wortlaut der Rechtsgrundlage oder Erläuterungen aus Kommentierung	Weitere Quellen
Ukraine	+	Art. 141 iVm Art. 157 Familiengesetzbuch vom 10.1.2002	<p>„Art. 141 Gleichheit der Rechte und Pflichten der Eltern bezüglich des Kindes</p> <p>(1) Die Mutter und der Vater haben die gleichen Rechte und Pflichten gegenüber dem Kind unabhängig davon, ob sie [bei seiner Geburt] miteinander verheiratet waren.“</p> <p>„Art. 157 Entscheidungen der Eltern über die Erziehung des Kindes</p> <p>(1) (7.12.2017) Über die Erziehung des Kindes wird von den Eltern, mit Ausnahme der im Abs. 5 genannten Fälle, gemeinsam entschieden.“</p> <p>Übersetzung aus Henrich ua/Daschenko Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderbericht Ukraine, Stand: 1.5.2020, 84, 86.</p>	
Ungarn	+	§ 4:164 Abs. 1 ff. Gesetz 2013: V über das Bürgerliche Gesetzbuch	<p>„Grundsätzlich üben beide Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus. Das gilt stets, wenn sie in einem Haushalt zusammenleben, wobei es unerheblich ist, ob sie verheiratet sind oder nicht. Auch nach dem Ende der Lebensgemeinschaft ist die gemeinsame Sorge der gesetzliche Regelfall.“</p>	

Land	kraft Gesetzes	Rechtsgrundlage	Wortlaut der Rechtsgrundlage oder Erläuterungen aus Kommentierung	Weitere Quellen
			Erläuterung aus Henrich ua/Küpper Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderbericht Ungarn, Stand: 31.12.2020, 66.	
<b>Vereinigtes Königreich:</b>				
<b>England und Wales</b>	+	Sec. 2 (2) Children Act 1989, wenn die Eintragung des Mannes als Vater nach dem Birth and Registration Act 1953 erfolgt ist	<p>„Sec. 2  (1) (...)  (2) Wenn die Eltern eines Kindes bei dessen Geburt nicht miteinander verheiratet waren,  (a) hat die Mutter die elterliche Verantwortung für das Kind;  (b) steht dem Vater die elterliche Verantwortung für das Kind zu, wenn er sie nach diesem Gesetz erworben (und nicht wieder verloren) hat. (...)“</p> <p>Übersetzung aus Henrich ua/Henrich Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderbericht Vereinigtes Königreich, Stand: 1.3.2016, 77.</p> <p>„Sind die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, hat – zunächst – nur die Mutter die elterliche Verantwortung (Sec. 2 (2) Children</p>	

Land	kraft Gesetzes	Rechtsgrundlage	Wortlaut der Rechtsgrundlage oder Erläuterungen aus Kommentierung	Weitere Quellen
			<p>Act 1989). Der Vater erwirbt die elterliche Verantwortung, wenn er gemäß den Vorschriften des Births and Deaths Registration Act 1953 als Vater des Kindes eingetragen wird oder mit der Mutter des Kindes eine entsprechende Vereinbarung schließt oder wenn ihm das Gericht die elterliche (Mit-) Verantwortung für das Kind überträgt (Sec. 4 (1) Children Act 1989 idF des Adoption and Children Act 2002).“</p> <p>Erläuterung aus Henrich ua/Henrich Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderbericht Vereinigtes Königreich, Stand: 1.3.2016, 49.</p>	
<b>Schottland</b>	+	Sec. 3 Children (Scotland) Act 1995 idF vom 1.6.2021 bei Registrierung der Vaterschaft	<p>„Sec. 3 (1) (1.9.2009) Ungeachtet der Sec. 1 (1) des Law Reform (Parent and Child) (Scotland) Act 1986 (Vorschrift, nicht darauf zu achten, ob die Eltern einer Person nicht miteinander verheiratet sind oder verheiratet waren, bei der Begründung einer rechtlichen Beziehung zwischen ihr und einer anderen Person)</p> <p>(a) hat die Mutter eines Kindes diesem gegenüber elterliche Verantwortlichkeiten und elterliche Rechte, gleichgültig, ob sie mit dem Vater des Kindes verheiratet ist oder gewesen ist; und</p>	

Land	kraft Gesetzes	Rechtsgrundlage	Wortlaut der Rechtsgrundlage oder Erläuterungen aus Kommentierung	Weitere Quellen
			<p><i>(b) unbeschadet einer nach Abs. (5) getroffenen Übereinkunft und vorbehaltlich einer Vereinbarung nach Sec. 4 hat der Vater des Kindes solche Verantwortlichkeiten und Rechte gegenüber dem Kind nur dann, wenn er</i></p> <p><i>(i) mit der Mutter im Zeitpunkt der Empfängnis des Kindes verheiratet war oder sie danach geheiratet hat oder</i></p> <p><i>(ii) falls er mit der Mutter zu diesem Zeitpunkt oder danach nicht verheiratet war, als Vater des Kindes nach einer der in Abs. (1A) aufgeführten Vorschriften registriert worden ist;</i></p> <p><i>(...)“</i></p> <p>Übersetzung aus Henrich ua/Henrich Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderbericht Vereinigtes Königreich, Stand: 1.3.2016, 32.</p> <p><i>„Elterliche Verantwortlichkeiten und Rechte hat in jedem Fall die Mutter des Kindes, der Vater dann, wenn er mit der Mutter im Zeitpunkt der Empfängnis des Kindes verheiratet war oder sie vor der Geburt geheiratet hat oder er als Vater des Kindes registriert worden ist (Sec. 3 (1)</i></p>	

Land	kraft Gesetzes	Rechtsgrundlage	Wortlaut der Rechtsgrundlage oder Erläuterungen aus Kommentierung	Weitere Quellen
			<p><i>Children (Scotland) Act 1995 idF des Family Law (Scotland) Act 2006).</i>“</p> <p>Erläuterung aus Henrich ua/<i>Henrich Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderbericht Vereinigtes Königreich, Stand: 1.3.2016, 14.</i></p>	
<b>Nordirland</b>	+	Art. 7 Children (Northern Ireland) Order 1995	<p>„<i>Art. 7 Erwerb der elterlichen Verantwortung</i>  <i>(1) (1.9.2009) Wenn der Vater und die Mutter des Kindes im Zeitpunkt von dessen Geburt nicht miteinander verheiratet waren, erwirbt der Vater die elterliche Verantwortung für das Kind, sobald</i>  <i>(a) er als Vater des Kindes registriert wird;</i>  <i>(b) er und die Mutter des Kindes eine Vereinbarung treffen, die für ihn elterliche Verantwortung für das Kind vorsieht; oder</i>  <i>(c) das Gericht auf seinen Antrag anordnet, dass er elterliche Verantwortung für das Kind haben soll. (...)</i>“</p> <p>Übersetzung aus Henrich ua/<i>Henrich Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderbericht Vereinigtes Königreich, Stand: 1.3.2016, 15.</i></p>	

#### IV. Weitere Materialien zum ausländischen Sorgerecht

- Henrich/Dutta/Ebert (2023). Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht, Loseblattsammlung, 260. Ergänzungslieferung 2025, VfSt, Frankfurt a.M.
- Rieck/Lettmaier (2024). Ausländisches Familienrecht, Loseblattsammlung, 27. Ergänzungslieferung 2025, C.H.BECK, München
- Andrae (2024). Internationales Familienrecht, 5. Aufl., Nomos, Baden-Baden
- Europäisches Justizportal, Informationen zur elterlichen Sorge und Umgangsrecht/Besuchsrecht in den EU-Mitgliedsstaaten, abrufbar unter [https://e-justice.europa.eu/topics/family-matters-inheritance/parental-responsibility-child-custody-and-contact-rights\\_de](https://e-justice.europa.eu/topics/family-matters-inheritance/parental-responsibility-child-custody-and-contact-rights_de)
- Lagarde, Erläuternder Bericht zum KSÜ v. 19.10.1996, BT-Drs 14/2009 vom 2.1.2009, 35 ff., abrufbar unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2009/0014-09.pdf>
- Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht Hamburg, Projekte zum Familienrecht in Afghanistan, Syrien, Irak, abrufbar unter [www.mpipriv.de/projekte](http://www.mpipriv.de/projekte)
- DIJuF/Unger Themengutachten TG-1007, Stand: 6/2014, abrufbar unter [www.kijup-online.de](http://www.kijup-online.de)

(Stand: Februar 2025)